



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-482-029587

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung des § 922 des Bürgerlichen Gesetzbuches gefordert. Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass in einem konkreten Nachbarrechtsstreit die Vorschrift des § 922 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dahingehend interpretiert werde, dass die Errichtung bestimmter baulicher Anlagen ohne Zustimmung des Klägers an keiner Stelle auf dem Grundstück des Beklagten erfolgen dürfe. Betroffen seien damit auch Grundstücksbereiche, die mehr als drei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt oder gar an der gegenüberliegenden Grundstücksgrenze belegen seien. Begründet werde diese Argumentation damit, dass das optische Erscheinungsbild der gemeinsamen Grenzanlage durch die streitgegenständlichen baulichen Maßnahmen maßgeblich verändert werde. Der Beklagte sei damit zur „völligen Handlungsunfähigkeit auf seinem eigenen Grundstück verurteilt“. Es wird moniert, dass es im Ermessen des jeweiligen Richters liege, zu entscheiden, wann eine maßgebliche Beeinträchtigung einer gemeinsamen Grenzanlage gegeben sei.

Deswegen wird konkret gefordert, § 922 Satz 3 BGB dahingehend zu präzisieren, dass ab einem Abstand von 50 cm zu einer gemeinsamen Grenzanlage Bauvorhaben ohne Zustimmung des Nachbarn realisiert werden dürfen, sofern sie den Vorgaben in den einschlägigen Bauordnungen entsprechen und dabei insbesondere die einschlägigen Anforderungen zu Abständen, Abstandsflächen und zugelassenen baulichen Anlagen im Abstandsbereich eingehalten werden.



Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe Bezug genommen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 18 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen acht Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Zunächst ist festzuhalten, dass die in der Eingabe thematisierte Regelung des § 922 BGB die Benutzung und Unterhaltung von Grenzanlagen zum Gegenstand hat.

Eine Grenzanlage liegt vor, wenn sich die Einrichtung zumindest teilweise über die Grenze zweier Grundstücke erstreckt und funktionell beiden Grundstücken dient (vgl. § 921 BGB). Die Norm erfasst natürliche und künstliche, von Menschen erbaute Grenzeinrichtungen, die beispielhaft, aber nicht abschließend aufgezählt werden.

Zu den nicht namentlich aufgeführten Grenzeinrichtungen gehören unter anderem gemeinsame Dachrinnen, Brunnen, ein gemeinsames Fundament für getrennte Grenzmauern, Wassergräben, Steinwälle, Zäune, auf der Grundstücksgrenze liegende Zufahrts- oder Anfahrtswege zur Garage und unbebaute Grenzstreifen zwischen zwei Gebäuden. Gebäude sind im Grundsatz keine Grenzeinrichtungen. Eine Ausnahme bildet aber die halbscheidige Giebelmauer nach einem Anbau. Hecken oder Baumreihen können Grenzeinrichtungen sein.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass eine bestehende Grenzanlage einen gewissen Bestandsschutz genießt. So darf die Anlage nicht ohne die Zustimmung eines der Nachbarn beseitigt oder geändert werden, solange dieser an dem Fortbestand der Anlage ein Interesse hat (§ 922 Satz 3 BGB). Wird die Grenzanlage durch eine auf dem Grundstück eines anderen Nachbarn errichtete andere Anlage (zum Beispiel einen Zaun oder eine Sichtschutzwand) beeinträchtigt, so kann die Beseitigung der betreffenden „störenden“ Anlage verlangt werden (§§ 922 Satz 3, 1004 BGB, vgl. Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 23.11.1984 – Aktenzeichen: V ZR 176/83 –, Neue Juristische Wochenschrift 1985, 1458, 1460).



Nach der Rechtsprechung des BGH ist die Grenzanlage in ihrer gesamten Beschaffenheit geschützt. Der in § 922 Satz 3 BGB vorgesehene Bestandsschutz beschränkt sich insbesondere nicht auf die Substanz der Grenzanlage. Vielmehr soll die Vorschrift auch die Aufhebung oder Minderung des Bestimmungszwecks der Anlage und deren Brauchbarkeit in dem bisherigen Umfang für diesen Zweck zum Nachteil eines Nachbarn verhindern.

Geschützt ist dabei auch das äußere Erscheinungsbild der Grenzanlage vor Veränderungen, denn das Erscheinungsbild einer Grenzanlage ist Bestandteil ihrer Zweckbestimmung und kann von der ihr innewohnenden Ausgleichsfunktion zwischen den Interessen der Grundstücksnachbarn nicht getrennt werden. Eine unzulässige Veränderung des äußeren Erscheinungsbilds der Grenzanlage kann dabei auch durch eine auf dem Grundstück eines Nachbarn errichtete (bauliche) Einrichtung erfolgen. Ein solcher Fall kann etwa gegeben sein, wenn ein Nachbar auf seinem Grundstück einen Zaun errichtet, der das äußere Erscheinungsbild der Grenzanlage beeinträchtigt (BGH, Urteil vom 20.10.2017 – Aktenzeichen: V ZR 42/17 –, Neue Juristische Wochenschrift-Rechtsprechungsreport 2018, 528 [529]: Errichtung eines blickundurchlässigen 1,8 Meter hohen Holzflechtzauns auf einer Länge von 20 Metern neben einem bestehenden ca. 1 Meter hohen Maschendrahtzaun; zuvor bereits BGH, Urteil vom 23.11.1984 – Aktenzeichen: V ZR 176/83 –, Neue Juristische Wochenschrift 1985, 1458).

Der Ausschuss betont, dass die Frage, ob eine auf dem Grundstück eines Nachbarn errichtete bauliche Einrichtung – etwa ein Zaun, eine Sichtschutzwand oder ein Gerätehaus – eine unzulässige Veränderung des äußeren Erscheinungsbilds der Grenzanlage bewirkt, stets eine Frage des Einzelfalls ist. Eingedenk der Vielfalt der vollstellbaren Fallkonstellationen und der örtlichen Verhältnisse ist sie nicht abstrakt für alle Fälle durch den Gesetzgeber, sondern im Streitfall durch die Gerichte zu entscheiden.

Vor diesem Hintergrund ist der Petitionsausschuss der Ansicht, dass die gegenwärtige Formulierung des § 922 Satz 3 BGB den betroffenen Personen und der Rechtsprechung hinreichend Spielraum eröffnet, um sachgerechte Lösungen im Einzelfall zu finden. Nach seiner Überzeugung kann nicht pauschal davon ausgegangen werden, dass eine unzulässige Beeinträchtigung der Grenzanlage generell und in allen denkbaren



Fallgestaltungen ausgeschlossen sein sollte, wenn die die Grenzanlage möglicherweise beeinträchtigende bauliche Anlage in mindestens 50 cm Entfernung von der Grenzanlage errichtet wird.

Nach alldem hält der Petitionsausschuss die dargestellte Rechtslage für sachgerecht und angemessen.

Deshalb vermag der Ausschuss das auf eine Änderung des § 922 BGB gerichtete Anliegen aus den genannten Gründen nicht zu unterstützen.

Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe erkennt er nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.